## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 304/2009

Sitzung vom 11. November 2009

## 1773. Dringliches Postulat (Keine frühzeitige Abklassierung der Schaffhauserstrasse)

Kantonsrat Christian Mettler, Kantonsrätin Nicole Barandun-Gross, Zürich, und Kantonsrat Hans Egli, Steinmaur, haben am 28. September 2009 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat soll ihm zur Verfügung stehende Mittel ausschöpfen, um die durch das Tiefbauamt der Stadt Zürich eingeleitete stellenweise Abklassierung der Schaffhauserstrasse in Zürich-Seebach so lange zu unterbinden, bis die Verlängerung der Birchstrasse gemäss kantonalem Verkehrsrichtplan realisiert ist.

## Begründung:

Die Schaffhauserstrasse in der Stadt Zürich sowie unter ihr liegende Werkleitungen werden auf der Höhe der Einmündung der Glattalstrasse saniert. Ein weiteres Projekt umfasst die Sanierung der Werkleitungen, den Ersatz der VBZ-Gleisanlagen sowie die Veränderung der Strassenoberfläche vor und nach der Einmündung der Felsenrainstrasse. Das Tiefbauamt der Stadt Zürich nutzt diese Gelegenheiten, um gleichzeitig folgende Vorkehrungen zu treffen:

- 1. Einbau einer Lichtsignalanlage an der Kreuzung Schaffhauserstrasse/ Glattalstrasse
- 2. Verbreiterung eines bestehenden Fahrradweges unter Nutzung der Parkplätze vor der heutigen Backhuus Fischer AG
- 3. Leichte Verengung der Schaffhauserstrasse
- 4. Neumarkierung von Fussgängerinseln, insbesondere einer Veloabbiegespur in der Strassenmitte
- 5. Neuschaffung von Fussgängerinseln, Trenninseln und Trottoirüberfahrten (beim Einbiegen in und der Ausfahrt aus Quartierstrassen)
- 6. Ergänzung Alleenkonzept

Mit diesen Massnahmen wird der Verkehrsfluss auf der Schaffhauserstrasse behindert. Den Verkehrsteilnehmern und den Gewerbetreibenden entlang der Strasse erwächst dadurch grosser Schaden. Die Massnahmen kommen einer Abklassierung der Schaffhauserstrasse gleich, im kantonalen Richtplan Verkehr ist hingegen vorgesehen, die Schaffhauserstrasse erst dann abzuklassieren, wenn die Verlängerung der Birchstras-

se geöffnet wird. Der Kanton muss alles Notwendige unternehmen, um der frühzeitigen Abklassierung von Strassen überkommunaler Bedeutung entgegenzuwirken.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 26. Oktober 2009 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Christian Mettler, Nicole Barandun-Gross, Zürich, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Schaffhauserstrasse ist im kantonalen Richtplan Verkehr vom 26. März 2007 als Hauptverkehrsstrasse eingetragen und im Bereich Stadtgrenze bis Binzmühlestrasse zur Abklassierung vorgesehen. Die Abklassierung kann erfolgen, sobald die Verlängerung der Birchstrasse umgesetzt worden ist. Der Realisierungshorizont dieses Vorhabens ist im Richtplan mit mittel- bis langfristig angegeben.

An der Schaffhauserstrasse sind derzeit zwei Projekte der Stadt Zürich in Planung. Das eine Vorhaben sieht die Neugestaltung des Abschnitts Felsenrainweg bis Binzmühlestrasse mit Neumarkierung eines Radstreifens vor. Das andere Vorhaben bezweckt die Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich der Einmündung der Glattalstrasse. Keines der Projekte sieht eine Abklassierung der Schaffhauserstrasse vor oder steht in Zusammenhang mit deren künftiger Abklassierung.

Die Schaffhauserstrasse ist heute stadteinwärts häufig überlastet. Dies führt zeitweise dazu, dass sich der an Kreuzungen aufgestaute Verkehr gegenseitig behindert, so etwa bei der Einmündung der Glattalstrasse und im Bereich der Tramendschlaufe Seebach. Diese Situation soll mit den vorgesehenen Steuerungsmassnahmen im Einmündungsbereich der Glattalstrasse verbessert werden. Mit der geplanten Lichtsignalanlage kann die Stadt Zürich einen geordneten und sicheren Betrieb des Verkehrsablaufs für Fussgängerinnen und Fussgänger und für den motorisierten Individualverkehr in diesem Abschnitt sicherstellen. Im Zusammenhang mit der geplanten Einführung der Lichtsignalanlage wird auch die Situation für die Radfahrenden verbessert. Durch die hierfür erforderlichen Markierungen von Radstreifen kommt es zu gewissen Verschiebungen von bestehenden Fussgängerinseln. Auch werden die Fussgängerquerungen mit Lichtsignalanlagen ausgerüstet. Damit wird das sonst geltende allgemeine Vortrittsrecht der Fussgängerinnen und Fussgänger an diesen Stellen aufgehoben und der Fussgängerverkehr kann gesteuert werden. Die vorgesehenen Massnahmen ermöglichen eine Verbesserung der Verkehrsabwicklung auf der Schaffhauserstrasse für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Im Rahmen der Begehrensäusserung nach §45 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (LS 722.1) hatte das Amt für Verkehr der Volkswirtschaftsdirektion bereits zweimal Gelegenheit, die Projekte zu beurteilen und sich dazu zu äussern. Dabei konnte den Vorhaben jeweils grundsätzlich zugestimmt werden.

Die in beiden Projekten vorgesehenen Massnahmen sollten nach heutigem Kenntnisstand die überkommunale Funktion der Schaffhauserstrasse nicht beeinträchtigen. Der Regierungsrat wird zum Projekt abschliessend Stellung nehmen können, sobald es ihm zur Genehmigung vorliegt. Eine Umsetzung der Projekte kann erst nach Genehmigung erfolgen. Ausserhalb des Genehmigungsverfahrens könnte der Regierungsrat nur kraft seiner Aufsichtsfunktion nach § 40 des Strassengesetzes einschreiten. Hierfür besteht nach dem Gesagten kein Anlass.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 304/2009 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi